

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
per E-Mail: [ludmilla.gasser@bmg.gv.at](mailto:ludmilla.gasser@bmg.gv.at)

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMG-92250/0047-II/A/2/2011

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 813/12/HS/ZI  
Dr. Harald Steindl

Durchwahl  
3720

Datum  
13.03.2012

## TT-AV Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Einleitend ist festzuhalten, dass insbesondere im Hinblick darauf, dass nunmehr eine Rechtsgrundlage für das Tätigwerden von Sportwissenschaftler/innen im Bereich der Trainingstherapie geschaffen wird, sowohl das in diesem Entwurf festgelegte Qualifikationsprofil, als auch die festgelegten Ausbildungsmindestanforderungen befürwortet werden.

Wie bereits in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich vom 11.5.2011 sowie vom 30.6.2011 zum MAB-Gesetz ausgeführt, ist der im Entwurf zum MAB-Gesetz als auch in der vorliegenden Ausbildungsverordnung verwendete Begriff „Trainingstherapie“ zu weit gefasst. Es braucht eine klare Trennung zwischen dem medizinischen Bereich, der unter Anleitung des Arztes stattfindet, und der allgemeinen Trainingstherapie (z.B. Erstellung von Sport- und Trainingsprogrammen), wie sie u.a. von Sportwissenschaftlern ohne ärztliche Anleitung oder in gewerblichen Fitnessbetrieben angeboten wird.

(Siehe WKÖ Stellungnahme vom 11.5.2011: „Laut Vorblatt soll durch den Entwurf auch das Tätigwerden von Sportwissenschaftlern/-innen im Bereich der Trainingstherapie saniert werden, da dafür die Rechtsgrundlage fehle. „Die Tätigkeit von Sportwissenschaftlern/-innen ist derzeit aus rechtlicher Sicht auf die Durchführung von Bewegungs- und Leistungstraining mit gesunden Menschen beschränkt.“ So wichtig und begrüßenswert dieses Vorhaben zu sehen ist, so wirft der dafür gewählte Weg zahlreiche Probleme auf.“).

Um künftige Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, ist es wichtig, im MAB-Gesetz als auch der Ausbildungsverordnung den Begriff „Medizinische Trainingstherapie“ zu verwenden. Dadurch wird klargestellt, dass die im vorliegenden Verordnungsentwurf bzw. MAB-Gesetz geregelte

Tätigkeit der Sportwissenschaftler nur ein zusätzliches Betätigungsfeld darstellt, das ausschließlich unter ärztlicher Anleitung durchgeführt werden darf und die seit jeher bestehenden Kompetenzen von Sportwissenschaftlern, Trainern, Fitnesstrainern etc., die in gewerblichen Sportbetrieben

Trainings bei sportfähigen Menschen anbieten, dadurch in keinster Form berührt werden.

#### **Zum Qualifikationsprofil (§ 1):**

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist der Einsatz von SportwissenschaftlerInnen besonders wichtig im Feld der Prävention und der gezielten Änderung gesundheitsgefährdender Lebensstile. Aus diesem Grund wurde auch durch die GewO-Novellen 2002 und 2004 das Gewerbe der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung in enger Anlehnung an das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung geregelt. Die enge Zusammenarbeit der drei Berufsgruppen stärkt die Gesundheitsförderung durch psychosoziale Intervention in Verbindung mit entsprechenden Angeboten im Feld der Ernährung sowie der aktiven Stressbekämpfung durch sportliche Betätigung unter fachkundiger Anleitung.

Der zentrale Aspekt der Zusammenarbeit mit Angehörigen verwandter Berufsgruppen, insbesondere auch der Gesundheitsgewerbe, wie Masseur, Augenoptiker, Altenbetreuer etc., sowie der freiberuflich tätigen VertreterInnen der Gesundheitsberufe, wie PhysiotherapeutInnen, Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, HeilmasseurInnen etc. sollte im Qualifikationsprofil deutlich herausgestellt werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich regt daher an, in § 1 Z 13 auch auf die Gesundheitsgewerbe hinzuweisen:

„... sowie anderer Gesundheitsberufe und Angehörige der Gesundheitsgewerbe nach der GewO in ergänzender und unterstützender Zusammenarbeit insbesondere mit ÄrztInnen und PhysiotherapeutInnen, gewerbliche MasseurInnen, ErnährungsberaterInnen und sportwissenschaftliche BeraterInnen, in interdisziplinäre Behandlungsteams einbringen.“

#### **Erläuterung:**

Der Begriff „Interdisziplinarität“ wird dabei übergreifend für Angehörige der freien Berufe und gewerblicher Berufe verstanden (siehe dazu Regierungsübereinkommens für die XXIV. Gesetzgebungsperiode: „... Abbau von Wettbewerbsbeschränkungen, etwa beim Zugang zu den freien Berufen, sowie Verbesserung der Regulierungen zur Förderung eines funktionierenden Wettbewerbs, z.B.: Interdisziplinäre Gesellschaften zwischen freien und gewerblichen Berufen“).

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin